

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke**

**(28.) Satzung  
vom 17.12.2025**

**zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

**(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Geseke vom 29.08.1990**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) und
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW ) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868)

hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Geseke vom 29.08.1990 beschlossen:

### **§ 1**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen zweiwöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs: | 2,70 €,  |
| b) für Straßen des überörtlichen Verkehrs:  | 1,51 € . |

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

---

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2025 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 17.12.2025

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Remco van der Velden